

Förderung der Fortbildung an Fachschulen in NRW nach dem AFBG

Stand: 24.08.2020

Wer eine zweijährige Fachschulfortbildung besucht, hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Leistungen nach dem BAföG, die u.a. in der Regel vom Einkommen der Eltern abhängig sind, und Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), die vom Elterneinkommen unabhängig sind. Anders als im BAföG gibt es im AFBG keine Altersgrenze. **Seit August 2020 wird der Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG als Vollzuschuss bewilligt. Er ist höher als das Schüler-BAföG und daher zu bevorzugen, wenn die Fachschulfortbildung die Fördervoraussetzungen erfüllt. Praxisintegrierte Formen mit weniger als 4 Unterrichtstagen pro Woche können nicht nach dem AFBG gefördert werden, sodass hier weiterhin nur Schüler-BAföG beantragt werden kann.**

Sind für ein Fachschuljahr bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt und ausgezahlt worden, ist für denselben Zeitraum eine Bewilligung von AFBG-Leistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 1 AFBG nicht mehr möglich.

Für eine Förderung nach dem AFBG müssen Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemäß § 9 Absatz 1 AFBG vor Beginn der Maßnahme über die nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen vorliegen, die nicht erst im Rahmen der Fortbildung an dem Berufskolleg durch bestimmte schulische Leistungen erworben werden müssen.

Wer erst im Rahmen einer Fortbildung gleichzeitig die grundsätzlich erforderliche Vorqualifikation erwirbt (z.B. Fachhochschulreife oder Abitur), kann nicht gefördert werden. Auch ein einjähriges Berufspraktikum in Anschluss an die schulische Fortbildung kann nicht nach dem AFBG gefördert werden.

Die zweijährige Erzieherfortbildung an den Berufskollegs gilt grundsätzlich als förderfähige Aufstiegsfortbildung. Entscheidend ist, dass die Maßnahme auf ein förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen der Prüfungsordnung für die Prüfungszulassung erfüllt.

Im Formblatt B ist das Fortbildungsziel einschließlich Fachrichtung genau anzugeben.

Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird gemäß § 10 Abs. 1 AFBG ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet. Der Maßnahmebeitrag besteht gemäß § 12 Abs. 1 AFBG aus einem Anspruch auf Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Gesamtbetrag von 15 000 Euro.

Für die Fortbildung an den Berufskollegs fallen jedoch in der Regel weder Lehrgangs- noch Prüfungsgebühren an, so dass ein Maßnahmebeitrag entfällt.

Beiträge zu Fördervereinen sind keine erstattungsfähigen Lehrgangs- oder Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für den Erwerb eines Abschlusses über eine Externenprüfung, ohne vorher eine Fortbildung besucht zu haben, sind nicht förderfähig, weil es hier an einer Lehrveranstaltung und damit an einer förderfähigen Maßnahme im Sinne des AFBG fehlt. Erfolgt die Prüfung im Anschluss an eine förderfähige Fortbildung außerhalb der Schule (z.B. Fernlehrgang), kann die Gebühr nur gefördert werden, soweit sie für die eigentliche Prüfung erhoben wird, die zusammen mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs im Mai/Juni stattfindet. Soweit die Gebühr für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erhoben wird, ist sie nicht förderfähig.

Unterhaltsbeitrag

Bei Maßnahmen in Vollzeitform – wie der Fortbildung an den Berufskollegs - wird gemäß § 10 Abs. 2 AFBG auch ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet, der unabhängig ist vom Einkommen der Eltern.

Voraussetzung ist aber, dass die erforderliche Fortbildungsdichte erreicht wird. Bei vollzeitschulischen Maßnahmen, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen, ist die Vollzeit-Fortbildungsdichte gemäß § 2 Abs. 6 AFBG erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmeabschnitts an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben dabei außer Betracht. Da die Fortbildungsdichte für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert bestimmt wird, wird sie – **insbesondere bei den Fachschulen für Sozialpädagogik wegen der umfangreichen Praktika** - für jedes einzelne Fachschuljahr geprüft.

Förderfähige Unterrichtsstunden sind gemäß § 2 Abs. 4 AFBG physische und virtuelle Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind. In förderfähigen Unterrichtsstunden müssen die nach den Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. **Synchroner Distanzunterricht mit Anwesenheitskontrolle ist genauso Präsenzunterricht im Sinne des AFBG wie der Unterricht in der Fachschule. Dagegen ist asynchroner Distanzunterricht keine virtuelle Präsenzlehrveranstaltung und damit kein Unterricht im Sinne des AFBG, auch wenn er schulrechtlich als Unterricht gilt.**

Praktikumsstunden sind **ebenfalls** keine förderfähigen Unterrichtsstunden. Dies ist insbesondere bei der Festlegung des Umfangs der Praktika im zweiten Fachschuljahr zu berücksichtigen, in dem der Unterricht bereits vor den schriftlichen Prüfungen endet. Findet an mehr als 30 Prozent der Wochen nur an maximal drei Tagen Unterricht statt, ist die Fortbildung nicht förderfähig.

Wird der Umfang der Praktika nachträglich erhöht, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, da die Fortbildungsdichte erneut geprüft werden müsste.

Der Unterhaltsbeitrag wird gemäß § 11 Abs. 2 AFBG von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Entscheidend ist der Eingang des Antrags bei der Bezirksregierung Köln. Um die Leistungen ungemindert erhalten zu können,

müsste daher der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem die Fortbildung beginnt.

Die Leistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird. Dies ist regelmäßig spätestens im Mai des zweiten Fachschuljahres der Fall und nicht erst im Juli mit Ablauf des Schuljahres, weil im Mai die schriftlichen Prüfungen beginnen. Die Förderung wird daher nur bis zum Mai bewilligt. Bei der Ausfüllung des Formblattes B ist darauf zu achten, dass der „letzte Unterrichtstag vor der letzten Prüfung“ zutreffend eingetragen wird. Zumindest ist der Monat einzutragen, in dem voraussichtlich der letzte Unterrichtstag liegen wird, nicht der Tag der Ausschulung. **Liegt der letzte Unterrichtstag im 2. Fachschuljahr nicht im Mai, ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 49, 50606 Köln spätestens bis März des betreffenden Jahres entsprechend zu informieren, damit die Förderung für den Monat Mai rechtzeitig aufgehoben werden kann und unnötige Rückforderungen vermieden werden. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Schülerinnen und Schüler des betreffenden Fachschuljahres beizufügen, denen ein Formblatt B ausgestellt worden ist.**

Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, werden diese Leistungen als reines Darlehen ohne Zuschussanteil auf Antrag bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der letzte Prüfungstag liegt, jedoch höchstens für drei weitere Monate (Prüfungsvorbereitungsphase). Der Antrag kann nach Bekanntwerden der Prüfungstermine mit Formblatt G gestellt werden.

Nichtantreten, Abbruch oder Unterbrechung einer Fortbildung

Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen Erklärung. Wer an dem Unterricht wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit nicht mehr teilnehmen kann, sollte eine solche Erklärung abgeben, da dann nur die Teilnahme bis zum Eingang der Erklärung geprüft wird.

Der Fortbildungsträger ist verpflichtet, der Bezirksregierung Köln, Dezernat 49, 50606 Köln das Nichtantreten oder den Abbruch einer Fortbildung von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitzuteilen, denen ein Formblatt B ausgestellt worden ist. Die Mitteilung einzelner Krankenzeiten ist bei denjenigen, denen ein Formblatt B ausgestellt worden ist, nicht erforderlich.

Formblatt F

Sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme ist ein Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme (Formblatt F) vorzulegen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet. Wer weniger als 70 Prozent teilnimmt, muss die erhaltene Förderung zurückzahlen, unabhängig davon, ob die Fehlzeiten entschuldigt sind.

Am Ende einer zweijährigen Fachschulfortbildung wird ein Formblatt F benötigt, in dem sowohl für das gesamte erste Fachschuljahr als auch für das gesamte zweite Fachschuljahr in den Zeilen 9 und 10 des Formblattes F die angefallenen Präsenzstunden und die teilgenommenen Präsenzstunden einzutragen sind. Die Summe aus den beiden Fachschuljahren ist in Zeile 7 einzutragen.

Nur so kann gemäß § 9a Abs. 1 AFBG geprüft werden, ob in den einzelnen Fachschuljahren die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden nachgewiesen wird.

Präsenzstunden sind Unterrichtsstunden im Sinne des § 2 AFBG. Externe Praktika oder „Selbstlernstunden“ fallen nicht darunter.

Ist nach 6 Monaten keine regelmäßige Teilnahme nachgewiesen worden, wird ggf. bereits am Ende des ersten Fachschuljahres ein zusätzliches Formblatt F angefordert.

Leider wird häufig am Ende der Fortbildung nur ein Formblatt F über das zweite Fachschuljahr ausgestellt. In der Regel muss dann ein weiteres Formblatt F über das erste Fachschuljahr angefordert werden, da die Teilnahme am zweiten Halbjahr dieses ersten Fachschuljahres bisher nicht nachgewiesen worden ist.

Wichtig ist auch, dass wirklich die angefallenen und die teilgenommenen Stunden ermittelt werden und nicht die Fehlstunden ermittelt und von einer fiktiven Stundenzahl in Höhe von 1.200 pro Fachschuljahr abgezogen werden.

Die Eintragung von Stunden kann nicht durch die Eintragung von Tagen ersetzt werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass an jedem Tag die gleiche Anzahl von Präsenzstunden stattgefunden hat.

Die Unterlagen, aus denen sich der Umfang der Teilnahme ergibt, sind auch nach Abschluss der Fortbildung 10 Jahre aufzubewahren (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern - VO-DV I).

Weitere Informationen:

www.bezreg-koeln.nrw.de , Stichwort AFBG